

## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt**

### **der Gemeinde Ihringen**

Aufgrund des § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 20.02.2017 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

#### **I Amtsblatt**

1. Die Gemeinde Ihringen gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister.

2. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Gemeindeblatt für Ihringen und Wasenweiler“. Das Amtsblatt erscheint gewöhnlich wöchentlich, jeweils am Mittwoch, Redaktionsschluss ist in der Regel montags, 09:00 Uhr. An Feiertagen verschieben sich Erscheinungstag bzw. Redaktionsschluss auf den vorhergehenden Werktag. Dies wird zuvor im Amtsblatt bekannt gemacht.

#### **II Verantwortlichkeiten und Inhalt**

1. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, welche gemeinsam den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist für den redaktionellen Teil der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt, verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

2. Im redaktionellen Teil des Amtsblatts werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde, Glückwünsche, sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlichen Verbände
- b) Beiträge aus den Gemeinderatsfraktionen, näheres s. Ziffer IV
- c) Mitteilungen und Informationen örtlicher öffentlicher Einrichtungen, ortsansässiger Vereine und Parteien, kirchlicher Einrichtungen, Nachbargemeinden, sonstige Informationen

Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister.

#### **III Allgemeine Grundsätze**

1. Alle Inhalte des redaktionellen Teils müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung, ausgenommen Ziffer IV. Ein Abdruck von Beiträgen oder Bildern kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang. Die Veröffentlichungsberechtigung der örtlichen Parteien und Wählergruppierungen beschränkt sich auf Veranstaltungshinweise.

3. Rechte Dritter sind zu beachten und gelten für den redaktionellen Teil und Anzeigen gleichermaßen. Ausgeschlossen sind daher Inhalte, die Angriffe auf Dritte enthalten, gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Urheberrechte am Bild und Persönlichkeitsrechte, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen, Veröffentlichung von Leserbriefen oder für politische Zwecke zu nutzen, Ziffer IV bleibt hiervon ausgenommen.

5. Zur Entgegennahme von Werbe- und Privatanzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Sie werden direkt über den Verlag geschaltet. Wahlwerbung ist nur dann zulässig, wenn es sich um Anzeigen zu Wahlen handelt, an denen Bürger der Gemeinde Ihringen beteiligt sind. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidierenden oder unterstützenden Personen politischer Parteien und Wählervereinigungen gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht.

#### **IV Fraktionen im Gemeinderat**

1. Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer II.2. b sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Für die Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ jeder Fraktion im gleichen Umfang von monatlich 8.000 Zeichen zur Verfügung.

2. Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht.

3. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich. Am Ende des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

4. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde zu wahren sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

#### **VI Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gez.  
Obert  
Bürgermeister